

Sicherheitszweckverband Bachenbülach-Winkel

Totalrevision der Statuten – Synopse

Ausgangslage

Am 1. Januar 2018 trat im Kanton Zürich das neue Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) in Kraft. Neue Anforderungen an die Zweckverbände führen dazu, dass die Statuten des Sicherheitszweckverbands revidiert werden müssen. Mit den vorliegenden Statuten werden die erforderlichen Anpassungen an das übergeordnete Recht vollzogen. Es wird nur geändert, was aufgrund der neuen Gesetzgebung nötig ist. Sowohl die Organisation und Finanzkompetenzen als auch der Kostenverteiler bleiben unverändert.

Die Überarbeitung erfolgte nach den Musterstatuten des kantonalen Gemeindeamtes für Zweckverbände ohne Delegiertenversammlung und auf Basis der seit 1. April 2017 gültigen, bestehenden Statuten.

Wesentliche Neuerungen im Überblick

Die neuen Statuten enthalten folgende Neuerungen:

- Änderungen der Zweckverbandsstatuten können nicht mehr an der Gemeindeversammlung beschlossen werden, sondern es ist dafür eine **Urnenabstimmung** nötig (§ 79 GG);
- die Sicherheitskommission und die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands müssen künftig ihre **Interessenbindungen** offenlegen;
- Möglichkeit zur **Aufgabendelegation** an Angestellte;
- für die **Gebühren** gilt die Gebührenverordnung der Sitzgemeinde;
- der Sicherheitszweckverband führt einen **eigenen Haushalt** mit Bilanz, womit er selbst für die Mittelbeschaffung zuständig wird.

Statuten 2017	Entwurf Totalrevision 2020	Bemerkungen
1. Bestand und Zweck	1. Bestand und Zweck	
<p>Artikel 1, Bestand</p> <p>Die politischen Gemeinden Bachenbülach und Winkel bilden unter dem Namen <i>Sicherheitszweckverband Bachenbülach-Winkel</i> einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>Artikel 2, Rechtspersönlichkeit und Sitz</p> <p>Der Sitz des Verbandes befindet sich in Winkel.</p>	<p>Art. 1 Bestand</p> <p>¹ Die Politischen Gemeinden Bachenbülach und Winkel bilden unter dem Namen <i>Sicherheitszweckverband Bachenbülach-Winkel</i> (SZBW) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>² Der Sicherheitszweckverband hat seinen Sitz in Winkel.</p>	Zusammenfassung von alt Art. 1 und 2: Redaktionelle Änderung.
<p>Artikel 3, Verbandszweck</p> <p>Der Sicherheitszweckverband Bachenbülach-Winkel betreibt eine regional tätige Feuerwehr- und Zivilschutzorganisation sowie eine Gemeindeführungsorganisation für besondere und ausserordentliche Lagen (GFO). Die Aufgabenbereiche richten sich nach den jeweils gültigen Vorschriften von Bund und Kanton.</p>	<p>Art. 2 Zweck</p> <p>Der Sicherheitszweckverband betreibt eine regional tätige Feuerwehr- und Zivilschutzorganisation sowie eine Gemeindeführungsorganisation für besondere und ausserordentliche Lagen (GFO). Die Aufgabenbereiche richten sich nach den jeweils gültigen Vorschriften von Bund und Kanton.</p>	Redaktionelle Änderung. Neu enthalten die Statuten eine Präzisierung betreffend die Kontrolle privater Schutzräume. Diese fallen in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden und gehören nicht zum Aufgabenbereich des Sicherheitszweckverbands. Die wird in Art. 38 Abs. 2 aufgeführt, nicht beim Zweck.
	<p>Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden</p> <p>Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Sicherheitszweckverband erfordert eine Statutenrevision.</p>	Neuer Artikel, gemäss Musterstatuten.
2. Organisation	2. Organisation	
2.1. Allgemeine Bestimmungen	2.1. Allgemeine Bestimmungen	
<p>Artikel 4, Personenbezeichnungen</p> <p>Alle Personenbezeichnungen gelten, unabhängig von der Formulierung, für beide Geschlechter.</p>		Es handelt sich hier um eine Anpassung an die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter. Gemäss den Richtlinien zur Rechtsetzung sind generelle Bestimmungen, dass sich maskuline oder feminine Personenbezeichnungen auf beide Geschlechter beziehen, unzulässig.

Statuten 2017	Entwurf Totalrevision 2020	Bemerkungen
<p>Artikel 5, Organe</p> <p>Die Organe des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Stimmberechtigten von Bachenbülach und Winkel - Die Verbandsgemeinden - Die Sicherheitskommission - Die Rechnungsprüfungskommission 	<p>Art. 4 Organe</p> <p>Organe des Sicherheitszweckverbands sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets; b) die Verbandsgemeinden; c) die Sicherheitskommission; d) die Rechnungsprüfungskommission. 	<p>Die Vorprüfung hat ergeben, dass die alte Formulierung zu unpräzise ist. Deshalb muss es neu heissen "die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets".</p>
<p>Artikel 6, Amtsdauer</p> <p>Für die Mitglieder der Sicherheitskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.</p>	<p>Art. 5 Amtsdauer</p> <p>Für die Mitglieder der Sicherheitskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.</p>	<p>Keine Änderung.</p>
	<p>Art. 6 Entschädigungen</p> <p>Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für die Festsetzung der Entschädigungen der Verbandsorgane.</p>	<p>Die Frage der Entschädigung muss nach den Musterstatuten in einem Artikel erwähnt sein. Gemäss Rückmeldung aus der Vorprüfung muss das zuständige Organ explizit genannt sein.</p>
<p>Artikel 7, Zeichnungsberechtigung</p> <p>Der Präsident der Sicherheitskommission und die Sicherheitsstellenleiterin führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband.</p> <p>Die Sicherheitskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.</p>	<p>Art. 7 Zeichnungsberechtigung</p> <p>¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Sicherheitszweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident der Sicherheitskommission und die Sicherheitsstellenleiterin oder der Sicherheitsstellenleiter gemeinsam.</p> <p>² Die Sicherheitskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung an die Musterstatuten.</p>
<p>Artikel 8, Bekanntmachungen</p> <p>Die vom Zweckverband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.</p> <p>Die Sicherheitskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des</p>	<p>Art. 8 Publikation und Information</p> <p>¹ Der Sicherheitszweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlicher Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor. Die fristauslösende Publikation erfolgt im Publikationsorgan der Sitzgemeinde.</p> <p>² Der Sicherheitszweckverband sorgt für eine dauerhafte</p>	<p>Neu müssen die öffentlichen Institutionen ihre Erlasse zugänglich machen. Dies erfolgt auf der Website der Sitzgemeinde. Auch die periodische Information der Bevölkerung gehört zu den Aufgaben eines Zweckverbands.</p> <p>Gemäss Vorprüfungsbericht soll die fristauslösende Publikation zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten bestimmt werden. Es ist diejenige der Sitzgemeinde.</p>

Statuten 2017	Entwurf Totalrevision 2020	Bemerkungen
Zweckverbands.	elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse. ³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.	
2.2. Stimmberechtigte 2.2.1. Allgemeine Bestimmungen	2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	
Artikel 9, Stimmrecht Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner der beiden Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbands.	Art. 9 Stimmrecht Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.	Redaktionelle Anpassung an die Musterstatuten.
Artikel 10, Abstimmungsverfahren Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Sicherheitskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat Winkel. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.	Art. 10 Verfahren ¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Sicherheitskommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde. ² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.	Redaktionelle Anpassung an die Musterstatuten.
Artikel 11, Zuständigkeit Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu: 1. die Einreichung von Initiativen; 2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands; 3. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'500'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.00.	Art. 11 Zuständigkeit Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu: 1. die Einreichung von Volksinitiativen; 2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Sicherheitszweckverbands; 3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'500'000.-- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.--.	Redaktionelle Anpassung an die Musterstatuten.

Statuten 2017	Entwurf Totalrevision 2020	Bemerkungen
<p>2.2.2. Initiativrecht</p>		
<p>Artikel 12, Gegenstand</p> <p>Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.</p> <p>Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.</p> <p>Artikel 13, Zustandekommen</p> <p>Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 250 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.</p> <p>Artikel 14, Einreichung</p> <p>Die Initiative ist dem Präsidenten der Sicherheitskommission schriftlich einzureichen. Die Sicherheitskommission prüft, ob die Initiative zustande gekommen und rechtmässig ist. Die Sicherheitskommission überweist die Initiative dem Gemeinderat Winkel (wahlleitende Gemeindevorstehererschaft) mit Bericht und Antrag zuhanden der Urnenabstimmung.</p>	<p>Art. 12 Volksinitiative</p> <p>¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.</p> <p>² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Sicherheitszweckverbands verlangt werden.</p> <p>³ Die Volksinitiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 250 Stimmberechtigten unterstützt wird.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung an die Musterstatuten. Die formellen Voraussetzungen für eine Volksinitiative finden sich im Gesetz über die politischen Rechte. Aus diesem Grund soll auf eine Wiederholung dieser Bestimmungen verzichtet werden.</p>
<p>2.3. Verbandsgemeinden</p>	<p>2.3. Die Verbandsgemeinden</p>	
<p>Artikel 15, Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden</p> <p>Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung dieser Statuten; 2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband; 	<p>Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung dieser Statuten; 2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Sicherheitszweckverband; 3. die Auflösung des Sicherheitszweckverbands. <p>² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden</p>	<p>Abs. 1: Redaktionelle Anpassungen an die Musterstatuten.</p> <p>Da Statutenänderungen künftig an der Urne beschlossen werden müssen, bedarf es einer Präzisierung des Antragsrechts der Gemeindevorstehererschaften sowie der Vorberatung. Die beiden Gemeinderäte können so eine Empfehlung an die Stimmberechtigten abgeben. Da es sich um eine Zweckverbands- und nicht um eine Gemein-deabstimmung handelt, erfolgt keine Vorberatung.</p>

Statuten 2017	Entwurf Totalrevision 2020	Bemerkungen
<p>3. die Auflösung des Zweckverbands.</p>	<p>über die Auflösung des Sicherheitszweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Sicherheitskommission aus.</p> <p>³ Bei Urnengeschäften des Sicherheitszweckverbands findet an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden keine Vorberatung statt.</p>	
<p>Artikel 16, Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorsteherchaften der Verbandsgemeinden</p> <p>Die Gemeindevorsteherchaften der Verbandsgemeinden sind zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl der kommunalen Vertretung in der Sicherheitskommission; 2. die Bestimmung der kommunalen Vertretung in der Gemeindeführungsorganisation; 3. die Beschlussfassung über <ul style="list-style-type: none"> - neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'500'000.00; - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.00, soweit nicht die Sicherheitskommission zuständig ist. 4. die Beschlussfassung über den Voranschlag; 5. die Abnahme der Rechnung; 6. die Genehmigung von Bauabrechnungen; 7. die Genehmigung des Geschäftsreglements der Sicherheitskommission; 8. den Erlass einer Weisung für die Gemeindeführungsorganisation; 9. die Wahl der Kommandanten und deren Stellvertreter für die Feuerwehr und den Zivilschutz; 	<p>Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände</p> <p>¹ Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'500'000.-- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.--, soweit nicht die Sicherheitskommission zuständig ist; 2. die Festsetzung des Budgets; 3. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan; 4. die Genehmigung der Jahresrechnung; 5. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben; 6. die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission; 7. die Genehmigung des Geschäftsreglements der Sicherheitskommission; 8. den Erlass einer Weisung für die Gemeindeführungsorganisation; 9. die Bestimmung der kommunalen Vertretung in der Gemeindeführungsorganisation; 10. die Festsetzung der Entschädigung der Sicherheitskommission, der Angehörigen der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Gemeindeführungsorganisation; 11. die Festsetzung der Besoldung des Personals des Sicherheitszweckverbands. 	<p>Die Wahl der kommunalen Vertretung in der Sicherheitskommission wird in Art. 16 Abs. 2 definiert. Es erübrigt sich deshalb hier die Wiederholung.</p> <p>Daneben erfolgt die Gliederung nach Wichtigkeit anhand der Musterstatuten.</p> <p>Gegenüber den früheren Statuten sollen die Kommandanten und deren Stellvertreter neu nicht mehr durch die Gemeinderäte gewählt werden, sondern durch die Sicherheitskommission. Die Gemeinderäte bestimmen aber nach wie vor über den Besoldungsrahmen (vgl. Art. 19 dieser Statuten).</p>

Statuten 2017	Entwurf Totalrevision 2020	Bemerkungen
<p>10. die Festsetzung der Entschädigungen der Sicherheitskommission, der Angehörigen der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Gemeindeführungsorganisation;</p> <p>11. die Festsetzung der Besoldung des Personals des Sicherheitszweckverbands.</p>		
<p>Artikel 17, Beschlussfassung</p> <p>Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung beider Verbandsgemeinden erhalten hat.</p>	<p>Art. 15 Beschlussfassung</p> <p>Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag ist angenommen, wenn er die Zustimmung beider Verbandsgemeinden erhalten hat.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung an die Musterstatuten.</p>
<p>2.4. Die Sicherheitskommission</p>	<p>2.4. Die Sicherheitskommission</p>	
<p>Artikel 18, Zusammensetzung</p> <p>Die Sicherheitskommission besteht aus 4 Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - je 2 Vertretern der Verbandsgemeinden, die Mitglieder des jeweiligen Gemeinderates sind (in der Regel die Sicherheitsvorsteher und die Gemeindepräsidenten) <p>Die Sicherheitskommission konstituiert sich selbst.</p> <p>Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen der Sicherheitskommission teil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Feuerwehrkommandant; - der Kommandant ZSO; - der Stabschef GFO; - der Sicherheitsstellenleiter; - der Rechnungsführer. 	<p>Art. 16 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Sicherheitskommission besteht aus vier Mitgliedern, wobei jede Gemeinde zwei Mitglieder entsendet, die dem Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde angehören.</p> <p>² Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt seine Mitglieder und deren Stellvertretung.</p>	<p>Auf eine Regelung, dass die Vertreter "in der Regel" die Sicherheitsvorsteher und die Gemeindepräsidenten sind, wird verzichtet. Es handelt sich um eine schwammige Formulierung, die so nicht durchsetzbar ist. Deshalb soll darauf verzichtet werden. Die Gemeinden können nach wie vor diese beiden Personen delegieren.</p> <p>Die Teilnehmenden mit beratender Stimme werden in Art. 17 erwähnt, was systematisch besser passt.</p>

Statuten 2017	Entwurf Totalrevision 2020	Bemerkungen
<p>Artikel 19, Beschlussfassung</p> <p>Die Sicherheitskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.</p> <p>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p>		<p>Nach den Musterstatuten wird die Beschlussfassung in Art. 23 geregelt. Dies soll so übernommen werden.</p>
	<p>Art. 17 Konstituierung und beratende Stimmen</p> <p>¹ Die Sicherheitskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde.</p> <p>² Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen der Sicherheitskommission teil:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin; b) der Kommandant oder die Kommandantin ZSO; c) der Sicherheitsstellenleiter oder die Sicherheitsstellenleiterin; d) der Stabschef oder die Stabschefin GFO. 	<p>Nach den Musterstatuten wird die Konstituierung in einem separaten Artikel geregelt.</p> <p>Gemäss Vorprüfungsbericht ist es nicht zulässig, dass sich die Sicherheitskommission "selbst" konstituiert. Es muss bestimmt werden, wer bei der Konstituierung den Vorsitz hat. Wie sich die Sicherheitskommission konstituiert, ist dann wiederum ihr überlassen.</p>
	<p>Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen</p> <p>¹ Die Mitglieder der Sicherheitskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. ihre beruflichen Tätigkeiten, 2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, 3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. <p>² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p>	<p>Das neue Gemeindegesetz verlangt, dass Behördenmitglieder ihre Interessenbindungen grundsätzlich offenlegen. Mit diesem Artikel wird auf Zweckverbandsebene die Umsetzung geregelt.</p>

Statuten 2017	Entwurf Totalrevision 2020	Bemerkungen
<p>Artikel 20, Aufgaben und Kompetenzen der Sicherheitskommission</p> <p>Die Sicherheitskommission ist für die Aufsicht über die Tätigkeit des Zweckverbands verantwortlich. Ihr stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen; 2. die Beratung des Voranschlags und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden; 3. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.00; 4. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang: <ol style="list-style-type: none"> a) einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.00 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 50'000.00; b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.00 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 20'000.00. 5. die Beratung der Rechnung und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden; 6. der Erlass, die Änderung und Aufhebung von Reglementen, Pflichtenheften für die Funktionäre, Weisungen von weitergehender Bedeutung usw., soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind; 7. die Sicherstellung von Ausbildung und Einsatzfähigkeit der Gemeindeführungsorganisation; 	<p>Art. 19 Allgemeine Befugnisse</p> <p>¹ Der Sicherheitskommission stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht; 2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt; 3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist; 4. der Erlass, die Änderung und Aufhebung von Reglementen, von Pflichtenheften für die Funktionäre, von Weisungen von weitergehender Bedeutung usw., soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind; 5. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen; 6. die Wahl der Kommandanten und deren Stellvertreter für die Feuerwehr und den Zivilschutz; 7. die Vertretung des Sicherheitszweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften. <p>² Der Sicherheitskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane; 2. die Anstellung des Personals; 3. die Ernennung und Beförderung von Spezialisten; 4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Sicherheitszweckverbands; 5. das Handeln für den Verband nach aussen; 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung; 7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung. 	<p>Dieser Artikel wird an die Musterstatuten angepasst und enthält eine Aufteilung in unübertragbare und übertragbare Aufgaben.</p> <p>Die Übertragbarkeit ist wichtig, damit gewisse Betriebsaufgaben auch an Mitarbeitende des Sicherheitszweckverbands delegiert werden können (z. B. an den Leiter oder die Leiterin der Sicherheitsstelle). Dabei bestimmt aber immer die Sicherheitskommission, wer was im Namen des Zweckverbands erledigen darf.</p> <p>Die Musterstatuten sehen eine Aufteilung in Sach- und Finanzkompetenzen vor.</p> <p>Die einzige materielle Änderung ist die Wahl der Kommandanten und deren Stellvertreter, die neu durch die Sicherheitskommission und nicht mehr durch die Verbandsgemeinden erfolgen soll.</p>

Statuten 2017	Entwurf Totalrevision 2020	Bemerkungen
<p>8. die Anstellung des Personals, unter Einhaltung von Artikel 16, Ziffer 11;</p> <p>9. die Beschlussfassung über Beförderungen und die Ernennung von Spezialisten unter Vorbehalt von Artikel 16, Ziffer 9.</p>		
	<p>Art. 20 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Der Sicherheitskommission stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden; 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan; 3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung; 4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.-- und bis insgesamt Fr. 50'000.-- pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.-- und bis insgesamt Fr. 20'000.-- pro Jahr. <p>² Der Sicherheitskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug; 2. gebundene Ausgaben; 3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-- und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.--; 4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben. 	<p>Die Musterstatuten sehen eine Aufteilung in Sach- und Finanzkompetenzen vor, die in der Totalrevision berücksichtigt wird. Neu ist hier die Kompetenz zur Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind. Es ist wichtig, dass die Sicherheitskommission als Exekutive über diese Kompetenz verfügt, weil sie so rasch auf sich verändernde Begebenheiten reagieren kann.</p>

Statuten 2017	Entwurf Totalrevision 2020	Bemerkungen
<p>Artikel 21, Aufgabendelegation</p> <p>Die Sicherheitskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.</p> <p>Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.</p>	<p>Art. 21 Aufgabendelegation</p> <p>¹ Die Sicherheitskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder oder ihre Ausschüsse oder an ihre Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.</p> <p>² Sie regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.</p>	<p>Gemäss neuem Gemeindegesetz können Entscheidungsbefugnisse nicht nur an einzelne Mitglieder der Sicherheitskommission übertragen werden, sondern auch an Mitarbeitende. Solche Kompetenzdelegationen sollen künftig auch für den Sicherheitsweckverband möglich sein. Die Sicherheitskommission bestimmt aber, wer was entscheiden darf und regelt dies in einem Erlass.</p>
<p>Artikel 22, Einberufung und Teilnahme</p> <p>Die Sicherheitskommission tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag der Gemeindevorsteherchaft einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.</p> <p>Die Sicherheitskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.</p> <p>Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkulationsverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p>	<p>Art. 22 Einberufung und Teilnahme</p> <p>¹ Die Sicherheitskommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.</p> <p>² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.</p> <p>³ Die Sicherheitskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.</p>	<p>Die Möglichkeit für Beschlüsse im Zirkulationsverfahren besteht bereits im Gemeindegesetz. In den Statuten soll auf diese Wiederholung verzichtet werden.</p> <p>Gemäss Vorprüfungsbericht ist es nicht mehr zulässig, dass eine Verbandsgemeinde eine Sitzung der Sicherheitskommission einberuft, weil das neue Gemeindegesetz dies nicht vorsieht. Der Artikel wurde deshalb angepasst.</p>
	<p>Art. 23 Beschlussfassung</p> <p>¹ Die Sicherheitskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.</p> <p>³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</p>	<p>Gemäss Musterstatuten ist dieser Artikel an anderer Stelle (siehe Art. 19 der Statuten von 2017).</p>

Statuten 2017	Entwurf Totalrevision 2020	Bemerkungen
<p>2.5. Die Rechnungsprüfungskommission</p>	<p>2.5. Die Rechnungsprüfungskommission</p>	
<p>Artikel 23, Zusammensetzung</p> <p>Als Rechnungsprüfungskommission amten die Rechnungsprüfungskommissionen beider Verbandsgemeinden alternierend.</p> <p>Die beiden Gemeindevorsteherschaften regeln den Turnus.</p>	<p>Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen</p> <p>¹ Als Rechnungsprüfungskommission des Sicherheitszweckverbands ist eine der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden tätig, die sich alle vier Jahre abwechseln. Die beiden Gemeindevorstände regeln den Turnus. Die Rechnungsprüfungskommission der anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.</p> <p>² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Art. 18 dieser Statuten gilt entsprechend.</p>	<p>Abs. 1: Redaktionelle Änderung. Zudem soll gemäss Vorprüfungsbericht auf die Möglichkeit der gegenseitigen Einsicht in die Buchhaltung hingewiesen werden.</p> <p>Abs. 2: Auch die RPK muss ihre Interessenbindungen offenlegen, was hier normiert wird.</p>
<p>Artikel 24, Aufgaben</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder an die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.</p> <p>Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde sinngemäss Anwendung.</p>	<p>Art. 25 Aufgaben</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.</p> <p>² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.</p> <p>³ Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.</p>	<p>Übernahme der Formulierung gemäss Musterstatuten, aber keine materielle Änderung.</p>
	<p>Art. 26 Beschlussfassung</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.</p> <p>³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</p>	<p>Übernahme der Formulierung gemäss Musterstatuten, aber keine materielle Änderung.</p>

Statuten 2017	Entwurf Totalrevision 2020	Bemerkungen
	<p>Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte</p> <p>¹ Mit den Anträgen legt die Sicherheitskommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.</p> <p>² Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Übernahme der Formulierung gemäss Musterstatuten, aber keine materielle Änderung.</p>
	<p>Art. 28 Prüfungsfristen</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>	<p>Übernahme der Formulierung gemäss Musterstatuten.</p>
	<p>2.6. Prüfstelle</p>	
	<p>Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle</p> <p>¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>² Sie erstattet der Sicherheitskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p>	<p>Die bisherigen Statuten enthielten keine Regelung zur Prüfstelle, obschon eine Prüfstelle eingesetzt war. Diese Formulierung richtet sich nach den Musterstatuten.</p>
	<p>Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle</p> <p>Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden bestimmen die Prüfstelle.</p>	<p>Die Einsetzung erfolgt durch die Verbandsgemeinden. Üblicherweise wird diejenige bezeichnet, die auch in der buchführenden Gemeinde mit den Prüfungshandlungen beauftragt ist.</p>
<p>3. Anstellungen</p>	<p>3. Personal und Arbeitsvergaben</p>	
<p>Artikel 25, Anstellungsbedingungen</p> <p>Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Gemeinde Winkel (Sitzgemeinde). Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der beiden Gemeindevorsteherchaften der Verbandsgemeinden.</p>	<p>Art. 31 Anstellungsbedingungen</p> <p>Für das Personal des Sicherheitszweckverbands gilt das Personalrecht der Politischen Gemeinde Winkel (Sitzgemeinde). Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Sicherheitskommission.</p>	<p>Redaktionelle Änderung mit Anpassung an die Formulierung gemäss Musterstatuten.</p>

Statuten 2017	Entwurf Totalrevision 2020	Bemerkungen
<p>Artikel 26, Sicherheitsstellenleiter</p> <p>Die administrativen Aufgaben des Zweckverbands werden von einem Sicherheitsstellenleiter wahrgenommen.</p> <p>Artikel 27, Stabschef GFO</p> <p>Die administrativen Aufgaben und die Ausbildungsbelange der Gemeindeführungsorganisation werden von einem Stabschef GFO sichergestellt.</p> <p>Die Aufgaben des Stabschefs GFO stützen sich auf die kommunale Weisung für die Gemeindeführungsorganisation für besondere und ausserordentliche Lagen (GFO).</p> <p>Artikel 28, Materialwart</p> <p>Der Unterhalt des Feuerwehr- und Zivilschutzmaterials wird von einem angestellten Materialwart sichergestellt.</p> <p>Artikel 29, Rechnungsführer</p> <p>Der Rechnungsführer besorgt das Kassen- und Rechnungswesen. Die Entschädigung seines Aufwandes geht zu Lasten des Zweckverbands.</p>	<p>Art. 32 Personal des Sicherheitszweckverbands</p> <p>¹ Das Personal des Sicherheitszweckverbands umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einen Sicherheitsstellenleiter oder eine Sicherheitsstellenleiterin; b) einen Stabschef oder eine Stabschefin für die Gemeindeführungsorganisation in besonderen und ausserordentlichen Lagen (GFO); c) einen Materialwart oder eine Materialwartin; d) einen Rechnungsführer oder eine Rechnungsführerin. <p>² Die Sicherheitskommission bestimmt die Aufgaben des Personals in Pflichtenheften.</p>	<p>Neu soll in den Statuten auf die Nennung der Aufgaben dieser Personen verzichtet werden. Stattdessen wird aufgezählt, welche Mitarbeitende der Sicherheitszweckverband mindestens haben sollte. Die Definition der Aufgaben erfolgt dann durch die Sicherheitskommission mittels Pflichtenheften.</p>
	<p>Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen</p> <p>Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.</p>	<p>Der Sicherheitszweckverband untersteht grundsätzlich dem öffentlichen Beschaffungsrecht. Gemäss Musterstatuten soll dies mit einem separaten Artikel verdeutlicht werden.</p>
<p>4. Verbandshaushalt</p>	<p>4. Verbandshaushalt</p>	
<p>Artikel 30, Finanzhaushalt</p> <p>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltvorschriften aus Spezialgesetzen.</p>	<p>Art. 34 Finanzaushalt</p> <p>¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Sicherheitszweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltvorschriften aus Spezialgesetzen.</p> <p>² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Sicherheitskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Er-</p>	<p>Die Formulierung stimmt mit derjenigen der Musterstatuten überein. Konkrete Fristen für Budget und Jahresrechnung dienen einem reibungslosen Ablauf in der Koordination mit den Verbandsgemeinden.</p>

Statuten 2017	Entwurf Totalrevision 2020	Bemerkungen
	stellung ihrer Budgets.	
<p>Artikel 31, Betriebsvorschüsse</p> <p>Zusammen mit dem Voranschlag gibt die Sicherheitskommission die voraussichtlichen Gemeindeleistungen an den Betrieb bekannt.</p> <p>Die Gemeinden leisten dem Verband nach Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht zinsfreie Betriebsvorschüsse.</p>		<p>Auch ohne diesen Artikel ist es möglich, von den Gemeinden Betriebsvorschüsse zu verlangen. Deshalb soll auf einen solchen Artikel verzichtet werden, weil auch die Musterstatuten einen solchen nicht vorsehen.</p>
<p>Artikel 32, Rechnungsjahr</p> <p>Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>		<p>Das ist eine Selbstverständlichkeit, die ebenfalls keiner Erwähnung bedarf. Nur wenn dem nicht so wäre, müsste es geregelt werden.</p>
<p>Artikel 33, Kostenverteiler</p> <p>Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden gemäss nachstehenden Verteilschlüsseln getragen.</p> <p>Die massgebenden Einwohnerzahlen für die Verteilschlüssel berechnen sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen von Bund und Kanton.</p> <p><u>Feuerwehr</u></p> <p>Die Gesamtkosten der Feuerwehr für Betrieb und Investitionen werden auf die Gemeinden wie folgt aufgeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 50% nach der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des vorhergehenden Rechnungsjahres - 50% nach der Summe der Gebäudeversicherungswerte am 31. Dezember des vorhergehenden Rechnungsjahres <p><u>Zivilschutz</u></p> <p>Die Gesamtkosten des Zivilschutzes für Betrieb und Investitionen werden auf die Gemeinden nach der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des vorhergehenden Rech-</p>	<p>Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten</p> <p>¹ Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Sicherheitszweckverbands werden von den Verbandsgemeinden wie folgt getragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesamtkosten der Feuerwehr tragen die Verbandsgemeinden in folgendem Verhältnis: <ul style="list-style-type: none"> a) 50 % nach der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des vorhergehenden Rechnungsjahres; b) 50 % nach der Summe der Gebäudeversicherungswerte am 31. Dezember des vorhergehenden Rechnungsjahres. 2. Die Gesamtkosten des Zivilschutzes tragen die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des vorhergehenden Rechnungsjahres. 3. Die Gesamtkosten der Gemeindeführungsorganisation tragen die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des vorhergehenden Rechnungsjahres. <p>² Die massgebenden Einwohnerzahlen für die Verteilschlüssel berechnen sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen von Bund und Kanton.</p>	<p>Neu werden nur noch die Betriebskosten verteilt, nicht aber die Investitionskosten. Diese werden im Zweckverband aktiviert und abgeschrieben. Es handelt sich um eine Anpassung an das neue Recht.</p> <p>Gemäss Vorprüfungsbericht passt der früher verwendete Begriff "Verteilschlüssel" nicht auf einen Zweckverband mit eigenem Haushalt. Die Formulierung wurde deshalb angepasst bzw. präzisiert.</p>

Statuten 2017	Entwurf Totalrevision 2020	Bemerkungen
<p>nungsjahres aufgeteilt.</p> <p><u>Gemeindeführungsorganisation</u></p> <p>Die Gesamtkosten der Gemeindeführungsorganisation für Betrieb und Investitionen werden auf die Gemeinden nach der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des vorhergehenden Rechnungsjahres aufgeteilt.</p>		
<p>Artikel 34, Staatsbeiträge</p> <p>Die Staatsbeiträge richten sich nach den jeweils geltenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.</p> <p>Die Beitragsgesuche werden vom Zweckverband eingereicht.</p> <p>Werden dem Zweckverband Staatsbeiträge ausgerichtet, erfolgt die Aufteilung nach den Grundsätzen des Kostenverteilens gemäss Artikel 33 der Statuten.</p>		<p>Eine Regelung betreffend der Staatsbeiträge ist nicht nötig, weil deren Einforderung ohnehin zu den Aufgaben des Zweckverbands gehört.</p>
	<p>Art. 36 Finanzierung der Investitionen</p> <p>¹ Der Sicherheitszweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.</p> <p>² Darlehen der Verbandsgemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.</p>	<p>Da der Zweckverband neu einen eigenen Haushalt führt, muss betreffend der Finanzierung eine Regelung aufgenommen werden. Diese entspricht den Musterstatuten.</p>
	<p>Art. 37 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse</p> <p>¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Sicherheitszweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.</p> <p>² Der Sicherheitszweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.</p>	<p>Die Einführung eines eigenen Haushaltes erfolgt per 1. Januar 2022. Da die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Kriterien erfolgen, weist der Zweckverband stets einen realistischen Wert auf. Bei einer Veränderung der Beteiligungsverhältnisse müssten auch die Eigentumsverhältnisse entsprechend angepasst werden.</p>

Statuten 2017	Entwurf Totalrevision 2020	Bemerkungen
<p>Artikel 35, Bestehende Anlagen</p> <p>Die dem Zweckverband zur Verfügung gestellten Liegenschaften bleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Verbandsgemeinde.</p> <p>Der Unterhalt und die Kontrolle obliegen der Eigentümerin; alle Massnahmen erfolgen im Einvernehmen mit der Sicherheitskommission.</p> <p>Die notwendigen Lokalitäten sind dem Zweckverband kostenlos, dauernd und soweit erforderlich zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Vorbehalten bleiben anderweitige Regelungen zwischen den Verbandsgemeinden.</p> <p>Artikel 36, Öffentliche Schutzräume</p> <p>Die bestehenden öffentlichen Schutzräume bleiben im Eigentum der Standortgemeinde. Die betreffende Eigentümerschaft übernimmt sämtliche Unterhalts- und Erneuerungskosten.</p>	<p>Art. 38 Anlagen der Gemeinden</p> <p>¹ Die dem Sicherheitszweckverband zur Verfügung gestellten Liegenschaften sowie die bestehenden öffentlichen Schutzräume bleiben im Eigentum der Standortgemeinde.</p> <p>² Die Kontrolle privater Schutzräume fällt in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden.</p> <p>³ Der Unterhalt und die Kontrolle der öffentlichen Schutzräume obliegen dem Sicherheitszweckverband und sind nach den Vorgaben von Bund und Kanton durchzuführen. Die Erneuerungskosten werden von der jeweiligen Eigentümerin getragen.</p> <p>⁴ Die notwendigen Lokalitäten sind dem Sicherheitszweckverband kostenlos, dauernd und soweit erforderlich zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Die bestehenden Anlagen sollen im Eigentum der Verbandsgemeinden verbleiben. Das betrifft insbesondere die bestehenden grösseren Schutzräume.</p> <p>Da der Sicherheitszweckverband diese künftig nutzen darf, soll er auch für den regulären (bzw. kleinen) Unterhalt sowie die Kontrolle nach den Vorgaben von Bund und Kanton besorgt sein. Er kann dies mit Personal des Zivilschutzes bewältigen, was er bereits heute macht. Sollten grosszyklische Erneuerungen nötig sein, so fallen diese Kosten in die Zuständigkeit der jeweiligen Eigentümerin.</p> <p>Es handelt sich hier um eine sachgerechte Neuerung.</p>
<p>Artikel 37, Material- und Neuanschaffungen</p> <p>Dem Verband werden sämtliches Material sowie die Fahrzeuge der Feuerwehr und des Zivilschutzes der Verbandsgemeinden unentgeltlich überlassen.</p> <p>Neuangeschafftes Betriebsmaterial wird Eigentum des Verbandes.</p>		<p>Dies ist in Art. 37 der neuen Statuten sinngemäss geregelt.</p>
<p>Artikel 38, Neubauten und Erneuerungen</p> <p>Die Planung von neuen Anlagen und umfassenden Erneuerungsvorhaben ist Sache der Sicherheitskommission und hat im Einvernehmen mit den Gemeindevorsteherchaften des Zweckverbands zu erfolgen.</p>		<p>Dieser Artikel ist selbstverständlich, weshalb auf eine solche Regelung verzichtet wird.</p>

Statuten 2017	Entwurf Totalrevision 2020	Bemerkungen
	<p>Art. 39 Gebühren</p> <p>¹ Für die Gebühren des Sicherheitszweckverbands gilt die Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Winkel (Sitzgemeinde).</p> <p>² Die Sicherheitskommission legt die einzelnen Gebühren basierend auf den in der Gebührenverordnung bezeichneten Grundsätzen der Bemessung in einem Gebührentarif fest.</p>	<p>Gebühren bedürfen immer einer genügenden rechtlichen Grundlage. Genügend sind nur formell-gesetzliche Regelungen, die von der Legislative erlassen werden. Beim Sicherheitszweckverband ist die einzige "richtige" Legislative die Urnenabstimmung. Da für die Gebühren keine eigene gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll, kann analog dem Personalrecht auch für die Gebühren auf die Regelung der Sitzgemeinde verwiesen werden. Es handelt sich dabei um eine dynamische Verweisung.</p>
<p>Artikel 39, Haftung</p> <p>Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbands. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.</p>	<p>Art. 40 Haftung</p> <p>¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Sicherheitszweckverband für die Verbindlichkeiten des Sicherheitszweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.</p> <p>² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis der Betriebskosten der vergangenen 5 Jahre.</p>	<p>Gemäss Musterstatuten muss neben dem Grundsatz der Haftung auch der Haftungsanteil geregelt werden. Der Anteil soll sich nach den Betriebskosten der vergangenen 5 Jahre richten, damit nicht ein einzelnes Jahr eine unrealistische Kostenverteilung nach sich zieht.</p>
<p>5. Aufsicht und Rechtsschutz</p>	<p>5. Aufsicht und Rechtsschutz</p>	
<p>Artikel 40, Aufsicht</p> <p>Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.</p>	<p>Art. 41 Aufsicht</p> <p>Der Sicherheitszweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.</p>	<p>Keine Änderung.</p>
<p>Artikel 41, Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten</p> <p>Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Bülach Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Rekurs in Stimmrechtssachen eingereicht werden. Vorbehalten bleibt der Rechtsmittelzug gemäss Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG).</p> <p>Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter den Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.</p>	<p>Art. 42 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten</p> <p>¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.</p> <p>² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Sicherheitskommission oder von Angestellten kann bei der Sicherheitskommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Sicherheitskommission kann Rekurs erhoben werden.</p> <p>³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungs-</p>	<p>Anpassung an die Musterstatuten gemäss den Vorgaben der neuen Gesetzgebung.</p>

Statuten 2017	Entwurf Totalrevision 2020	Bemerkungen
	prozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.	
6. Austritt, Auflösung und Liquidation	6. Austritt, Auflösung und Liquidation	
<p>Artikel 42, Austritt</p> <p>Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.</p> <p>Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.</p> <p>Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.</p> <p>Sollte eine Gemeinde aus dem Zweckverband austreten, hat sie die Sicherheit auf ihrem Gebiet im Sinne des übergeordneten Rechts durch die Betreibung einer eigenen Feuerwehr und eines eigenen Zivilschutzes oder den Anschluss an eine andere Feuerwehrorganisation und eine andere Zivilschutzorganisation zu gewährleisten.</p>	<p>Art. 43 Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung</p> <p>¹ Die Auflösung des Sicherheitszweckverbands ist nur mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden oder infolge Kündigung durch eine Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Jahresende möglich. Die Sicherheitskommission kann die Kündigungsfrist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen.</p> <p>² Bei der Auflösung des Sicherheitszweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten im Mittel der letzten 5 Jahre.</p>	<p>Da der Zweckverband neu einen eigenen Haushalt führt, können bei ihm erhebliche Vermögenswerte anfallen, die auszugleichen sind. Mit dem Vorschlag in den Statuten erfolgt ein vollständiger Ausgleich. Das war in Art. 43 der früheren Statuten bereits so formuliert, auch wenn Art. 42 Abs. 2 etwas anderes aussagte. Denn wenn eine Gemeinde aus dem Zweckverband austritt, dann wird er automatisch aufgelöst, weil eine Gemeinde alleine keinen Zweckverband bilden kann. Aus diesem Grund empfiehlt das Gemeindeamt des Kantons Zürich im Vorprüfungsbericht, die beiden früheren Artikel 42 und 43 zusammenzufassen.</p> <p>Dass die Gemeinde die Aufgaben weiterhin zu erfüllen hat, ist eine Selbstverständlichkeit und muss in den Statuten nicht erwähnt werden.</p> <p>Gemäss den Musterstatuten bedarf es einer Regelung über die Liquidationsanteile. Mit dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre werden allfällige jährliche Schwankungen ausgeglichen und angemessen berücksichtigt.</p>
<p>Artikel 43, Auflösung</p> <p>Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen des Kostenteilers gemäss Artikel 33 der Statuten.</p>		

Statuten 2017	Entwurf Totalrevision 2020	Bemerkungen
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
	<p>Art. 44 Einführung eigener Haushalt</p> <p>¹ Der Sicherheitszweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.</p> <p>² Der Sicherheitszweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Die Einführung eines eigenen Haushalts bedarf der Regelung in den Statuten. Damit genügend Vorlauf für die Vorbereitungsarbeiten besteht, soll dies erst auf den 1. Januar 2022 erfolgen.</p>
	<p>Art. 45 Umwandlung der Investitionsbeiträge</p> <p>¹ Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Sicherheitszweckverband übertragen.</p> <p>² Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Sicherheitszweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.</p> <p>³ Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.</p> <p>⁴ Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Sicherheitszweckverbands beteiligt sind.</p>	<p>Diese Regelung ist gemäss Musterstatuten nötig.</p> <p>Das Datum 1. Januar 1986 hat mit dem Harmonisierten Rechnungsmodell (HRM1) zu tun, das damals eingeführt wurde. Mit diesem Modell wurden die Investitionen neu separat ausgewiesen.</p>

Statuten 2017	Entwurf Totalrevision 2020	Bemerkungen
<p>Artikel 44, Inkrafttreten</p> <p>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen von der Sicherheitskommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p> <p>Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	<p>Art. 46 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.</p> <p>² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p>³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. April 2017 aufgehoben.</p>	